



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 11.01.2016

Nr. 2 S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Teileinziehung des Neutorplatzes**
- **Öffentliche Bekanntmachung über den Hinweis auf die Veröffentlichung des Landrates des Kreises Wesel zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Teileinziehung des Neutorplatzes

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt eine Teileinziehung des Neutorplatzes, Gemarkung Dinslaken, Flur 40, Flurstück 397, durchzuführen.

Durch den Bau der Neutorgalerie hat sich die Verkehrsbedeutung geändert. Eine Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist nicht mehr vorgesehen bzw. möglich. Entsprechende Regelungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung enthalten. Die oben genannte Fläche des Neutorplatzes wird auf den Fuß- und Radwegeverkehr beschränkt.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) - in der zur Zeit gültigen Fassung - ist das Einziehungsverfahren einzuleiten. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Hinweise:

Die betroffene Fläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und ist auch aus einem Plan ersichtlich, der beim Fachdienst 4.4 Anliegerbeiträge und Vergabestelle der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Str. 81, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich einer späteren Regelung bzw. Entscheidung, die dann in einem Verwaltungsakt zu treffen ist.

Dinslaken, 06.01.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



**Teileinziehung des Neutorplatzes
Gemarkung Dinslaken, Flur 40, Flurstück 397**

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat gem. § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken mit Schreiben vom 23.12.2015 - AZ 12 – 15.10.01 - genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 34 vom 23. Dezember 2015 (Seiten 4 – 11) entsprechend bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Dinslaken, den 06.01.2016

In Vertretung

gez.
Christa Jahnke-Horstmann